

Prägungen für andere Kantone

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **20 (1915)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 2. — Aehnlich Nr. 1, nur sind die Blätter am Lorbeer anders geordnet und zwei Früchte ersichtlich.

R. Aehnlich Nr. 1, nur sind an jedem Zweige zwölf Blätter und drei Früchte.

Gewicht 1,4. Durchmesser 0,017.

Haas, Nr. 703.

Mit dieser Prägung schloss die Münzstätte für immer ihre Tore.

B. Prägungen für andere Kantone.

Da den Kantonen durch die Münzverordnung von 1804 erlaubt war durch andere Kantone das ihnen zufallende Quantum ausprägen zu lassen, oder ihr Anteil zu verkaufen, machten einige Kantone hievon Gebrauch, so z. B. Aargau, Appenzell a. R., Uri, Unterwalden.

Da in Aarau und in Zofingen keine Prägemaschinen mehr vorhanden waren wandte sich der Kanton Aargau an Luzern, um die Erlaubnis zu erhalten in der luzerner Münze ihr Betreffnis ausmünzen zu dürfen, was letzterer bereitwillig zu sagte.

Der Aargau schloss mit David Anton Städelin, von Schwyz, folgenden Vertrag ab :¹

1. Die Ausmünzung sollte 25,000 Stücke, als 10,000 in ganzen Batzen-, 10,000 in Fünfbatzen- und 5000 in Halbbatzenstücken betragen und zwar mit dem aargauischen Kantonswappen, nach beigegebenen Zeichnungen; die Batzen- und Halbbatzenstücke sollten längstens den laufenden, die Fünfbatzen während den drei ersten Monaten des folgenden Jahres geliefert werden.

¹ Vertrag von 1805, 30. Juli, Finanzarchiv Aarau, Nr. 1464.

2. Die Ausmünzung soll in der Münzstätte zu Luzern geschehen; der Finanzrat wird den Münzstattzins übernehmen.

3. Der Münzmeister stellt der aargauer Regierung genügsame und « annehmliche » Bürgschaft, sowohl für das ihm anzuvertrauende Silber, als auch dafür, dass die auszuprägenden Münzen genau nachdem in dem schweizerischen Münzgesetz vorgeschriebenen Gehalt und nach den ihm übergebenen Zeichnungen verfertigt werden.

4. Der Münzmeister bestreitet alle bei der Fabrikation sich ergebenden Ausgaben, was Namen und Art sie immer sein mögen; als Bezahlung der Arbeiter; Gravierung der « Münzstempel »; Anschaffung der nötigen Tigel und aller Ingredienzien.

5. Der Münzmeister legt uns einen feierlichen Eid ab, dass er die ihm übertragene Ausmünzung in bestem Wissen und Gewissen und in allem treu besorgen werde; dass der Gehalt der auszuprägenden Münzen dem auf der schweizerischen Tagsatzung bestimmten Münzfuss pünktlich entspreche; dass er ohne neuere Aufträge keine grössere Summe, als die oben vorgeschriebene, mit dem Kanton aargauischen Wappen versehene Münzen ausprägen werde, und endlich, dass er die aargauischen « Stempel » nach beendigter Ausmünzung in die Hände des Finanz-Rats übergeben werde.

6. Der Münzmeister wird von jeder auszuprägenden « Partey » dem Finanz-Rat Proben zur Untersuchung einsenden, welcher dann nach richtig befinden über die « Partey » selbst die weiteren Verfügungen treffen wird.

7. Der Finanz-Rat kauft das nötige Silber an, welches der Münzmeister nach der französischen Mark oder nach

dem durch das Gesetz der eidgenössischen Tagsatzung bestimmten Münzfuss zu 36 Franken per Mark annimmt.

8. Der Münzmeister hat auf dem auszuprägenden Quantum, sowohl Scheidemünzen, als von den Fünfbatzenstücken dem Finanz-Rat 11 % zu vergüten, also für jedes 100 Franken 101 einzuliefern, welcher Ueberschuss aber erst durch die letzte Ablieferung gänzlich berichtigt werden soll.

Durch Verzögerungen aller Art kamen erst am 24. Dezember 1805 die ersten Batzen zum Versandt¹. Am 28. Dezember 1805 erklärte die Finanzkammer die Arbeit für ungenügend, und zwar seiend viele Stücke « uneben », die bald Erhöhungen, bald Vertiefungen haben, und eher einem geschlagenen Stück Blech ähnlich sehen, als dem Abschnitt von einer Masse, die durch eine Egalisier-Maschine getrieben worden ist. 2. Das Gepräge, besonders der Schild, ist nicht gut ausgedrückt; er ist zu wenig erhaben, undeutlich und grob, welches daher kommen mag; dass der Stempel zu wenig tief gegraben und nicht gestochen oder graviert, sondern nur geschlagen oder radiert ist, und ihnen also die nötige Schärfe, die zu einem deutlichen und haltbaren Gepräge gefordert wird, abgeht; viele Stücke sind sehr schlecht gerändert, haben einen stumpfen zusammen gedruckten Rand, welches anrissens der Unvollkommenheit des Stempels zuzuschreiben ist. « Der Kantonsschild selbst ist fehlerhaft, indem die drey « Sterne beynahe in eine gerade Linie untereinander « gesetzt sind, die hingegen eine dreyeckförmige Stellung « haben sollten; auch in der Umschrift sind Fehler. « Argau sollte nur mit einem A und RAPPEN mit zwey « PP anstatt mit einem geschrieben seyn. » Sie werden

¹ Finanzarchiv Aarau, Schriftstück Nr. 3394.

mit einem neuen Batzenstempel anfangen prägen wollen mit der Jahrzahl 1806, und die Fehler am Schild, an der Schrift und am Rande verbessern.

Am 12. April 1806 sandte Städelin 1000 Stück Batzen mit dem abgeänderten Stempel¹.

Alle weitem Münzen wurden dann in Aarau geprägt.

Am 10. April 1807 bot die Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. der Regierung des Kantons Luzern die Abtretung des ihr laut Tagsatzungsbeschluss zukommende, pro 1805 und 1806, zirka 7200 Franken betragende Münzquantum an und ersuchte um Mitteilung der Bedingungen. Am 20. April offrierte Luzern 5 % ohne Silberlieferung. Am 1. Juli antwortete Appenzell, dass sie das Quantum an Bern abgetreten habe.

Auch Uri trat mit Luzern in Unterhandlung zwecks Ausmünzung ihres Quantums, im ungefähren Werte von 4000 Franken, doch führten selbe zu keinem Resultate, Bern erhielt den Vorzug². (Beschluss der Münzkommission vom 23. September 1810.)

Unterwalden prägte auf seine Rechnung, zu Anfang des Jahres 1812, ihr Quantum in der luzernischen Münzstätte. Münzmeister war David Anton Städelin, von Schwyz. Mittels Schreiben vom 15. Juni 1812 verdankt Nidwalden die freundeidgenössische Erlaubnis.

Es wurden

3,600 Fünfbatzenstücke, im Werte von 1800 Franken;
12,000 Batzenstücke, im Werte von 1200 Franken;
12,000 Halbbatzenstücke, im Werte von 600 Franken
geprägt.

¹ Finanzarchiv Aarau, Schriftstück Nr. 1158.

² Münzakten, Staatsarchiv Uri.

L. Coraggioni ¹ bezweifelt diese Zahlen, da er anführt es seien von Nidwalden

3,194 Fünfbatzenstücke ;

7,086 Batzenstücke ;

20,436 Halbbatzenstücke,

zur im Jahre 1651 Einschmelzung gelangt. Nähere Angaben konnten nicht erlangt werden.

Am 11. September 1819 ersuchte der Kanton Tessin die Regierung des Kantons Luzern ihm seine Münzen zu prägen; was bewilligt wurde. « Damit man jeder Zeit « sie kenne », heisst es im Vertrage, « so sollen die vier, « zwei und ein Frankenstücke mit einem in fünf Strahlen « bestehenden Zeichen gekennt » zeichnet und zwar auf der Seite der Wertangabe, unter der Aufschrift; die Dreischillingstücke (*soldi tre*) sollen den Stern über dem Worte *soldi tre* tragen.

Weitere Prägungen wurden im Jahre 1826, 1838, 1841 und 1846 ausgeführt.

Da Herr Aug. Cahorn sich mit der Geschichte der Tessiner Münzstätte befasst, so sei für weitere Studien dorthin verwiesen.

F. HAAS-ZUMBÜHL.

¹ L. Coraggioni, S. 72.